Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Beiträge zur Kritik des Antiphon, Andokides und Anaximenes.

Der Ueberzeugung, daß man bei der Lektüre der alten Redner die Theorie, nach welcher sie arbeiteten, nicht außer Acht lassen dürfe, ist auch Linder bei seiner neuesten Schrift 'de rerum dispositione apud Antiphontem et Andocidem oratores Atticos commentatio' gefolgt, indem er an den noch erhaltenen Werken derselben die kunstmäßige Anlage nachweist und zu dem Zweck eine specificirte Uebersicht des Gedankenganges, begleitet von der jedem Theile beigefügten Terminologie gibt. Gewiß wird das Verständniß dieser Bahnbrecher attischer Beredtsamkeit durch eine solche Behandlung wesentlich erleichtert, und das Interesse für sie geschärft, wenn man sich gewöhnt, sie nicht blos als historische Zeugen oder auch als Vertreter des reinsten Atticismus zu betrachten, sondern als das, wofür sie selbst gelten wollten, als Künstler in der Beherrschung der Geister durch das Wort. Mit Recht macht L. nun darauf aufmerksam, wie von Korax bis auf Anaximenes alle Technographen zugleich Praktiker waren, so daß die Ausübung und Lehre wechselseitig auf einander wirkten, da die Theorie als eine nur empirische Abstraction aus dem lebensfrischen Verkehr hervorging. Hätten wir nur noch alle τέχναι jener Meister, die Vorgänger des einzigen, aus dem wir jetzt unsere Kenntniß von der Disciplin populärer Eloquenz in der classischen Zeit griechischer Litteratur schöpfen müssen, wie reiche Aufschlüsse über die Fortbildung der Redekunst und ihre Bezüge zum Staatsleben würden sie gewähren!

Eigentlich wäre es deshalb gerathener gewesen, den Anaximenes zunächst mit Isokrates und Demosthenes in Beziehung zu setzen als mit den Rednern einer viel früheren Epoche, deren Methode nicht auf denselben Erfahrungen und Grundsätzen beruhte, wenn man auch zugeben kann, daß des Traditionellen in der damaligen Rhetorik nicht wenig war. Ueberdies ist bei Anaximenes eine gewisse Vorliebe für

die berathende Rede, und die damit in Zusammenhang stehende epideiktische Gattung zu bemerken, so wie auch Isokrates, nach welchem er in vielen Stücken sich richtete, das γένος δημηγορικὸν dem δικανικὸν weit vorzog. Um die Reciprocität der Praxis und Theorie zu veranschaulichen, diente ohne Zweifel mehr eine Rede wie περὶ εἰρήνης oder Ἀρχίδαμος von Isokrates als der schlichtere συμβουλευτικὸς des Andokides; sodann, um für das εἶδος ἐγκωμιαστικὸν ein gleiches zu leisten, der Εὐαγόρας.

Wir erlauben uns noch eine andere Einwendung betreffend die Wahl des Gegenstandes: da die Anordnung zwar ein wichtiges officium oratoris, aber doch immer nur eines ist, darf sich die technische Erklärung der Reden darauf nicht beschränken, sondern muß den Charakter der Redner auch durch Erörterungen über ihre inventio und elocutio um so mehr zu schildern suchen, als darin die Eigenthümlichkeit eines jeden liegt, während die Folge der partes orationis in der Hauptsache immer dieselbe bleibt. Wenn aber auch die Disposition in den vorzüglichsten Werken dieser Gattung wesentlich die Wirkung derselben bedingt und erhöht, so ist dies gerade in den von L. behandelten weniger der Fall. Die Stärke Antiphons besteht vorzüglich in der Argumentation, in Erfindung eigener εἰκότα und Widerlegung fremder; aber diese läßt er durch ihr besonderes Gewicht wirken und verstärkt es nicht durch eine künstliche Aufstelluug; unverbunden tritt ein Beweis nach dem andern herzu, jeder indeß mit scharfer Betonung. Aehnliches wird man von Andokides behaupten dürfen. Er besitzt einen natürlichen Redefluß und weiß zu erzählen, doch macht das Ganze nicht den Eindruck kunstvoller Organisation.

Ueber Anaximenes handelt der Verfasser in der Vorrede 4—21 und zwar zuerst von der jenem geläufigen Eintheilung der Reden nach den εἴδη, als da sind προτρεπτικὸν, ἀπολογητικὸν, ἐγκωμιαστικὸν, ψεκτικὸν, κατηγορικὸν, ἐξεταστικόν. Die drei letzten fallen unter das γένος δικανικόν, die übrigen unter das δημηγορικόν, aber die γένη berührt der Schriftsteller so selten, daß sie kaum bei ihm in Betracht kommen*). Hierauf geht L. zur τάξις

*) Die wenigen Stellen, wo ihrer gedacht wird, sind 174,15, 204,28, 231,6, 233,18 d. Spengel'schen Ausg. 1853, die letzte wird aber noch ab-

über und deren Modification gemäß der Redegattung so wie den verschiedenen Benennungen, welche das *προοίμιον*, die *διήγησις*, die *βεβαίωσις* und *λύσις*, der *ἐπίλογος* erhielten. Das A. verschiedene Partieen der Rede in den verschiedenen *εἴδη* annahm, hat L. wohl bemerkt und darnach eine kleine Tabelle aufgestellt S. 14 f. Die Erzählung ist häufig kein Bestandtheil der Apologie, sie wurde gewöhnlich durch eine *κατάστασις* ersetzt, welche den Bericht des Anklägers berichtigen und unschädlich machen sollte. Darum schließt L. *ἀπαγγελίαν* an dieser Stelle wenigstens ein; die *βεβαίωσις* durfte er eben da ganz weglassen, da dem Beklagten nur eine *λύσις τῶν κατηγορουμένων* zukommt.

Die Exposition der Reden begleitet L. mit vielen kritischen Noten auf welche wir unten zurückkommen werden.

Hier nehmen wir zunächst Anlaß, von den Beiträgen zur Kritik des Anaximenes zu sprechen, welche neulich Funkhaenel und Sauppe im Philologus XV, 620 bekannt gemacht haben. Von den Conjecturen die F. mittheilt, ist *ἀποθνήσκειν ὑποτιμᾷ* für *ἀ. ὑποτιμῶ* 216,13= 36,22 nicht neu, vgl. Ch. E. Finckh commentatio de autore rhetoricae quae dicitur ad Alexandrum et de locis nonnullis eius libri vel emendandis vel illustrandis, Heilbronnae 1849, p. 6, daß aber *ὑπο* keinen rechten Sinn gebe und vermuthlich mit *αὐτὸς* zu vertauschen sei, hat Ref. vermuthet N. Jahrb. f. Phil. und Paed. LXX, 288. Gewiß neu ist hingegen die Auffassung der Stelle 175,10 = 6,5 *ἅπασαι δὲ αἱ πράξεις μετέχουσι τούτων ἀμφοτέρων* (d. h. der verschiedenen Kategorieen von *προτροπὴ* und *ἀποτροπὴ*), *ὥστε μηδετέραν τῶν ὑποθέσεων ἔχοντα λόγων ἀπορεῖν*. Spengel rieth *ἔχοντα* zu streichen; wer es einfügte, stieß sich an dem den *ὑποθέσεις* beigelegten *ἀπορεῖν* ohne Noth, es muß entfernt werden, doch F. nimmt sich dessen an, indem er behauptet, daß der Satz ohne *ἔχοντα* nicht schon hier ausgesprochen werden konnte, 'weil A. erst 6, 9 zeigen will *πόθεν αὐτῶν εἰς τοὺς λόγους εὐπορήσομεν*.' Vorher soll er den Gedanken geäußert haben: 'kann der *προτρέπων* nicht beweisen, daß das, wozu er auffordert, gerecht oder gesetzlich u. s. w.

gerechnet werden müssen, da *ἐν τῷ δημηγορικῷ καὶ* und *ἐν τοῖς δικανικοῖς* nur ungeschickt angebrachte Einschiebsel sind.

ist, und der ἀποτρέπων nicht das Gegentheil darthun, so haben beide keinen Stoff, keinen Gegenstand für ihre Rede, es kann weder eine προτροπή noch eine ἀποτροπή stattfinden.' Als wenn es sich hier vom Vermögen des Redners und nicht von der Natur des rhetorischen Stoffes handelte, welcher nothwendig jene sogenannten τελικὰ κεφάλαια in sich enthalten muß: diese allgemeine Bemerkung durfte der Theoretiker unbedenklich der weitern Erörterung des συμφέρον, δίκαιον, καλὸν, ἡδύ, ῥᾴδιον πραχθῆναι und ihres Gegentheils vorausgehen lassen; ehe A. noch nachwies, worin das bestehe, ὧν ὀρέγεσθαι δεῖ τοὺς προτρέποντας καὶ ἀποτρέποντας war es jedem Leser klar, daß die causae deliberativae nicht inhaltslos sein könnten. Hiemit fällt auch der Vorschlag F.'s ἔχοντας zu lesen, was an sich richtiger wäre, weg. Gern wird man gleich nachher 175,17 = 6,12 Sauppes τοιοῦτο für τοῦτο billigen. Beide Kritiker sind mit Spengel einverstanden, wenn er 217,24 = 58,15 μηδὲν für eingeschoben erklärt, denn wer vermöchte zu tadeln ὅταν τις ἡσυχίαν πρὸς τοὺς μηδὲν ἀδικοῦντας — συμβουλεύῃ? Fast sollte man meinen, es habe jemand in Gedanken πόλεμον für ἡσυχίαν substituirt, wodurch allein die διαβολή möglich würde. Streichen wir aber μηδὲν, so ist es consequent, ἥττονας im folgenden aus κρείττονας zu machen, wobei ein Anlaß zur Unzufriedenheit den solche gegeben haben, vorauszusetzen ist. Wer den Krieg gegen sie widerräth, setzt sich dem Vorwurf der Feigheit in ähnlicher Weise aus wie wer Beleidigungen ruhig hinzunehmen anempfiehlt. Die Corruption schritt in gleicher Weise fort, wenn sie abermals, als wäre πόλεμον vorhergegangen, κρείττονας änderte, und die Anklage gefährlicher Kühnheit an die Stelle verächtlicher Bedächtigkeit setzte. Das εἰρηνεύεσθαι πρὸς τοὺς κρείττους bezeichnet ja Aristoteles Rhet. I, 4 als gewöhnliche Vorschrift der λόγοι συμβουλευτικοὶ, während πρὸς τοὺς ἥττους die Möglichkeit einer Bekriegung offen gehalten werden soll. F. nun, der mit Sauppe μηδὲν, wie gesagt, tilgt und mit demselben an κρείττονας keinen Anstoß nimmt, will die ἀδικοῦντες und κρείττονες in der Weise trennen, daß gegen jene Stille beobachtet, mit diesen ein schimpflicher Friede geschlossen werde, indem er das zweite πρὸς gegen die besseren Handschriften

beibehält, ἢ aber vor εἰρήνην ſtreicht: ὅταν τις ἡσυχίαν πρὸς τοὺς ἀδικοῦντας ἢ πρὸς τοὺς κρείττονας συμβουλεύῃ εἰρήνην ποιεῖσθαι αἰσχρὰν. Der Schriftſteller würde aber gewiß vorgezogen haben, den Frieden mit den erſtern als ſchmählich zu bezeichnen. Vielmehr mußte er zugleich ἡσυχία und εἰρήνην αἰσχρὰν ποιεῖσθαι gegenüber Beleidigern und Schwächern als Gegenſtand der περὶ τὸ πρᾶγμα διαβολὴ betrachten. S. hat dieſe Seite der Sache richtiger aufgefaßt, indeß vermögen wir ihm darin nicht zu folgen, wenn er nach συμβουλεύῃ interpungirt, und dann ſo fortfährt: ἢ εἰρήνην ποιεῖσθαι αἰσχρὰν παραινῇ, ἢ περὶ τὰς θυσίας μικρὰ συντελεῖν ἤ τι τοιοῦτον εἰσηγῆται, ſtatt ἢ εἰρ. π. αἰσχρὰν, ἢ παραινῇ περὶ τὰς θυσίας κτέ, eben weil jene Rathſchläge zu nahe zuſammenhängen, was das gemeinſchaftliche Verbum bezeichnen ſollte; für die Vorſchrift bei Opfern zu ſparen und dergleichen ſtaatsökonomiſche Erfindungen waren die beiden andern Verba ganz paſſend.

Von einem ſehr übel angebrachten, wenn gleich bisher nicht angetaſteten Gloſſem reinigt S. den Text 189,6 = 22,22 καὶ τὰ τῶν ἐναντίων ἁμαρτήματα, wo gerade die ἀδικήματα ſcharf von den ἁμαρτήματα unterſchieden werden ſollen. Kurz vorher verſetzt er mit faſt wörtlicher Uebereinſtimmung, was 190,20 = 24,21 ſteht ὅτε δὲ οἱ δικασταὶ καθεστήκασι τιμηταὶ τῆς ζημίας nach 189,5 = 22,21 wo das corrupte ἴσασι allerdings auf καθεστήκασι zu leiten ſcheint, und ſchreibt ὅτε δὲ οἱ δικασταὶ τιμηταὶ καθεστήκασι für das corrupte ὅταν δὲ οἱ δικασταὶ τὸ κατηγορούμενον ἴσασι. Sonſt wäre auch ὅταν δὲ οἱ δικασταὶ τῷ κατηγορουμένῳ τὰς ζημίας τιμῶσι nicht gegen Gedanken und Ausdrucksweiſe des Verfaſſers. Ob ein ἀγὼν τιμητὸς oder ἀτίμητος ſei, iſt keineswegs eine Nebenfrage, die ein Angeklagter nach manchem andern zu überlegen hat, ſondern das erſte, was in Betracht kommt; denn das begründet die constitutio causae, welche entweder coniecturalis, oder iuridicialis absoluta oder iuridicialis assumptiva wird, je nachdem man die angeſchuldigte That läugnet oder rechtfertigt oder entſchuldigt. Deshalb möchten wir auch nicht mit S. 190,16 = 24,16 δεῖ δὲ τὸν ἀπολογούμενον ἐπὶ πᾶσι θεωρεῖν ἐφ' οἷς τῶν ἀδικημάτων οἵτε νόμοι τὰς τιμωρίας ἔταξαν καὶ οἱ δικασταὶ

ζημίας τιμῶσι lesen, obgleich die guten codd. πᾶσι statt πάντα bieten; mit Beziehung auf die entsprechende Regel 188,31 = 22,15 scheint eher in folgender Weise A. sich ausgedrückt zu haben: δεῖ δὲ [καὶ] τὸν ἀπολογούμενον παρατηρεῖν, ἐφ' οἷς τῶν ἀδικημάτων οἱ νόμοι τὰς τιμωρίας ἔταξαν καὶ [ἐφ' οἷς] οἱ δικασταὶ [τὰς] ζημίας τιμῶσι. Nicht blos zur Verbindung mit dem vorhergehenden mußte das erste καὶ eingeschoben werden, es ist dem Gedanken nach unentbehrlich, da Kläger wie Beklagter jenen Unterschied der ἀγῶνες zu berücksichtigen haben. Der Kläger soll die Entschuldigung mit ἁμάρτημα nicht so leichthin zugeben, räth A. 189,9 = 23,3 und fügt hinzu, daß auch die Gesetzgebung der culpa mit Strenge begegnet; daher er das erwähnen müsse: πρὸς δὲ τούτοις [ὡς] καὶ ὁ νομοθέτης οὐκ ἀφῆκε τοὺς ἐξαμαρτάνοντας, ἀλλ' ὑποδίκους ἐποίησεν, ἵνα μὴ πάντες ἐξαμαρτάνωσιν. Hier geben wieder CFM πᾶσιν für πάντες, was nach S's. Ansicht verkehrt ist; er glaubt, dieser Satz wäre, wenn man πάντες lese, identisch mit dem folgenden λέγε δὲ καὶ ὡς, εἰ τὸν τὰ τοιαῦτα ἀπολογούμενον ἀποδέξονται, πολλοὺς τοὺς ἀδικεῖν προαιρουμένους ἕξουσι. Aber man darf den capitalen Unterschied von ἀδικεῖν und ἁμαρτάνειν nicht übersehen; Nachgiebigkeit, meint der Verfasser gegen Unvorsichtigkeit verleitet die deshalb verschonten zu Verbrechen, daher ist es gut, wenn jeder sich in Acht nimmt; dürfen alle sich gehen lassen, dann werden viele zu wirklichen Vergehen Lust bekommen. Diesen treffenden Gedanken möchten wir nicht durch das von S. vorgeschlagene πάλιν ἐξαμαρτάνωσιν aufheben.

Bedeutende Aenderungen hat 225,8 = 68,2 der Abschnitt über die Lobrede erfahren, unter welchen ἐπὶ τούτων für περὶ τούτων die evidenteste ist; nicht ganz sicher steht, daß der Redner hier ausdrücklich angewiesen wurde, sich das Wohlwollen der Zuhörer zu verschaffen, es mochte genügen, wenn er sich gegen üble Gerüchte verwahrte und dadurch indirect sich empfahl. Mithin ist der so umgestaltete Text: προοιμιαστέον οὖν καὶ ἐπὶ τούτων, [καὶ] πρῶτον προθέμενοι τὰς προθέσεις [τὴν εὔνοιαν παρασκευασόμεθα] καὶ τὰς διαβολὰς ἀπολύσομεν ὁμοίως ὥσπερ ἐν τοῖς προτρεπτικοῖς zwar in sehr ansprechender Weise constituirt, jedoch auch

die Vulgata, wenn man mit Halm ἀπολυτέον corrigirt, nicht verwerflich. Im nächsten Satze ist Ref. wenigstens in einem wichtigen Punkte mit S. zusammengetroffen, wo F. sich vergebliche Schwierigkeiten bei φάσκειν macht, statt zu bemerken daß dieser Infinitiv mit ἀποφαίνειν zu verbinden, dieses selbst aber in ἀποφανεῖν zu berichtigen ist, vgl. zu Cornificius S. 272. Darin aber muß er von S. sich trennen, wenn dieser καὶ τοὺς ψεγομένους für ächt hält und demnach auch das verdorbene Glossem καὶ αὐτὸν ἴσα καὶ zu emendiren sich bemüht. Von getadelten ließen sich keine θαυμαστὰ und περιφανῆ erweisen, nur das Gegentheil, welches wenigstens dastehen müßte. Aber alles folgende, eine Bemerkung über die Genealogie abgerechnet, betrifft blos die Lobrede 225,15 — 228,4 = 68,8 — 72, 1, worauf auch die κακολογίαι besonders behandelt werden. Jenes καὶ αὐτὸν ἴσα καὶ halten wir für eine doppelte Interpretation, indem das frühere ἴσα καὶ nochmals durch κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον paraphrasirt wurde. S. will κατ' ἴσον daraus machen. Seinen Vorschlag μετὰ δὲ τὸ προοίμιον δεῖ διελόμενον τὰ ἔξω τῆς ἀρετῆς ἀγαθὰ καὶ τὰ ἐν αὐτῇ τῇ ἀρετῇ ὄντα ἐπαινεῖν konnte S. bereits in einer Note zu Cornificius l. c. finden; wo dann διαιρήσομεν δὲ vor οὕτω eingeschoben wird, S. will οὕτω auf διελόμενον zurückbeziehen, was aber zu entlegen ist, und eine Härte erzeugt, weil jeder Leser zunächst das Adverb mit dem dabeistehenden Infinitiv zu verbinden geneigt sein muß. Ansprechend ist bald nachher 226,1 = 69,5 ἐὰν μὲν ὦσιν οἱ πρόγονοι σπουδαῖοι πάντες, ἐξ ἀρχῆς ἀναλαβόντας κτέ für ἐὰν μὲν ὦσιν οἱ π. σπουδαῖοι, πάντας ἐξ ἀρχῆς ἀναλαβόντες, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, da οἱ πρόγονοι ebenfalls die Gesammtheit der Vorfahren umfaßt; nur den Accusativ ἀναλαβόντας verlangt die Construction. Am Schluß der für die Lobrede des Jünglings ertheilten Regeln 227,21 = 71,8 lesen wir ὅταν δὲ καὶ τὰ περὶ τὴν ἡλικίαν τοῦ νεανίσκου διέλθωμεν καὶ ἐπὶ τῇ τελευτῇ τούτου τοῦ μέρους γνώμας καὶ ἐνθυμήματα τάξωμεν ἢ παλιλλογήσαντες συντόμως τὰ προειρημένα ἢ πέρατι τὸ μέρος τελευταῖον ὁρισάμενοι, πάλιν, ἃ διεπράξατο ὁ ὑφ' ἡμῶν ἐγκωμιαζόμενος ἀνὴρ προθέμενοι τὴν δικαιοσύνην πρῶτον καὶ ὁμοιοτρόπως τοῖς προειρημένοις

αὐξήσαντες ἥξομεν ἐπὶ τὴν σοφίαν, ἐὰν ὑπάρχῃ. Glücklich ergänzt S. das unentbehrliche διέξιμεν, welches Verbum nach πάλιν oder nach ἀνὴρ eintreten kann, und dann noch ein vor προθέμενοι einzureihendes καὶ nöthig macht. Außerdem verlangt derselbe τάξομεν und καὶ παλιλλογήσαντες, wodurch die Form der Periode wesentlich verändert würde, und zwar darum, weil die παλιλλογία erst nach den γνῶμαι und ἐνθυμήματα folgen dürfe, mit Berufung auf 221,24 = 63,16 und 222,10 = 64,8. Aber näher lag, was sogleich folgt 228,1 = 71,19 παλιλλογήσαντες ἐν κεφαλαίῳ τὰ προειρημένα τελευτὴν ἤτοι γνώμην ἢ ἐνθύμημα παντὶ τῷ λόγῳ ἐπιθήσομεν. Also konnte in der Ordnung dieser Partieen variirt werden, und τάξωμεν ἢ wird beizubehalten sein.

Am ausführlichsten bespricht S. die προκατάληψις, welche Anaximenes mit einem Beispiel aus Euripides Philoktet belegt hat. Der Angegriffene muß erklären, daß sein Gegner seine Argumente zwar im Voraus angeführt aber auch entstellt habe, indem er sich damit selbst charakterisirte. So sind die Worte 206,22 = 44,23 zu verstehen: ἐγὼ δ' οἶμαι δεῖν τοὺς ἐμοὺς λόγους παρ' ἐμοῦ πυνθάνεσθαι ὑμᾶς, ἀλλὰ μὴ παρὰ τούτου, εἰ καὶ ταῦθ' οὗτος διέσυρε λέγων ἃ φημὶ οὐ μικρὰ σημεῖα εἶναι τοῦ μηδὲν ὑγιὲς τοῦτον λέγειν. Es hindert nichts, ἃ φημὶ — λέγειν auf das zu beziehen, was der Ankläger gegen die noch zu erwartende Vertheidigung des gegenwärtigen Sprechers vorgebracht hat, wodurch er sich aber in schlechtem Licht zeigte, denn er bediente sich unredlicher Mittel, der Lüge und Verläumdung, um die Richter gegen die gute Sache des Angeklagten einzunehmen und ihnen Vorurtheile gegen ihn beizubringen; es ist daher nicht nöthig mit S. den Relativsatz auf das zu beziehen, was der Redner jetzt selbst vortragen will, was zu den Aenderungen ὥστ' εἰ καὶ ταῦθ' οὗτος διέσυρε, λέξω führt: nicht nur der Redner widerlegt, sondern der Gegner wird durch seine eigenen Worte geschlagen. Daß in den Versen des Euripides διαφθείρας mit ἠδικηκέναι zu verbinden sei, ist schwer zu glauben: dann hätte der Vertheidiger ja schon gewonnenes Spiel, wenn der Widersacher als διαφθείρας λόγους Unrecht zu thun schien, und κἄν stände mit dieser Concession im Widerspruch. Freilich erlaubt sich S.

die Stelle anders zu faſſen: ich werde ſprechen, wenn er auch ungerecht aus muthwilliger Luſt, meine Rede zu nichte gemacht zu haben ſcheint; aber wir zweifeln ſehr an der Richtigkeit dieſer Verſion, die den weſentlichſten Begriff, den des ἠδικηκέναι verflüchtigt. Sehr ſchön iſt dagegen die Emendation τἀμὰ μὲν μάθῃς mit Vergl. von Soph. Phil. 300; ἐμφανίζει σοι hat bereits Finckh hergeſtellt, Wurm zu μοι διαφθεῖραι, Ref. zu ὕποπτος αὐτὸς gerathen.

Weniger die Sache als der ſprachliche Ausdruck kommt 205,29 = 43,23 in Betracht, wo man S. gern folgen wird, wenn er mit Benutzung der Handſchrift C τοὺς λόγους ſchreibt, und σαυτοῦ ἀκοῦσαι beſſert für αὐτοὺς ἀκοῦσαι. Das aus CFM von ihm aufgenommene ἐν τῷ λέγειν nach λέγειν erſcheint ebenfalls unentbehrlich, da man ſonſt ἡμαρτηκέναι auf ein factiſches Verſehen deuten müßte; aber vielleicht iſt das ganze λέγειν ἐν τῷ λέγειν ἡμαρτηκέναι unächt: mit Wegfall des Zuſatzes rundet ſich die Periode beſſer ab. Die zwei Beiſpiele 227,17 = 71,5, deren richtige Leſung Finckh herſtellte, trennt S. zweckmäßig durch ein vor dem καίτοι eingeſchobenes ἤ, das noch leichter ausfiel, wenn man mit ihm annimmt, daß A. μεγάλην ἂν ἐπίδοσιν σχοίη ſchrieb. Mehrfach berichtigt iſt eine lange Stelle 191,3 = 25,40. In 235,26 = 81,1 wird wohl mit Spengel und Funkhaenel γὰρ nach ἀπόφαινε zu tilgen ſein; denn wenn ἀπόφαινε nach ἡμᾶς, wie S. behauptet, nicht paßt, gilt daſſelbe von ἀπαντήσεις nach ἀποφανοῦμεν, was S. verlangt. In 232,23 = 77,19 verfiel F. auf die ſchon von Halm gemachte Conjectur αὐτὸ τοῦτο ſtatt οὐ τοῦτο, aber beide durften vielmehr bei Spengels (p. 261 des Commentars) gemachter Ergänzung ἀλλ' ὃ σὺ λέγεις ſich beruhigen, da der folgende Satz ἐὰν δὲ μὴ δυνατὸς ἧς ἐπὶ τὸ ἐναντίον μεθιστάναι zeigt, daß eine beſtreitende Behauptung vorausging.

Um nun vom Technographen zu den Rednern ſelbſt zu gelangen, mögen die Stellen den Uebergang bilden, in welchen Linder ausdrücklich eine Anwendung der Theorie findet. In der erſten Rede Antiphons ſieht er in den §§ 21—27 eine προκατάληψις, mit Citation von Anaximenes 223,25 sqq. (ſoll heißen 231,25 sqq.) Dieſe Bezeichnung trifft dann zu, wenn die zu erwartenden Argumente des Geg-

ners im Voraus widerlegt werden; hier werden nur die Postulate erwähnt, welche derselbe an die Richter zu stellen beabsichtigt. Ein Bestreben *εὔνοια* hervorzubringen ist ib. § 13 in den Worten *ἀλλ' οὐχ ὑμεῖς γε ὦ ἄνδρες, ἔγωγ' εὖ οἶδα, ἀλλὰ σαφὲς ποιήσετε* kaum enthalten: jedenfalls war nicht Anaxim. 228,29 oder 215,3 anzuführen, sondern 229,15. Ungenau ist die Benennung *βεβαίωσις* von der Vertheidigung des Angeklagten, welcher vielmehr jener seine *λύσις* entgegensetzt: vergl. Anaxim. 234,6 und 10; *λυέσθων* scheint ib. 29 nach *εἰρημέναι* ausgefallen zu sein. Linder bedient sich des Ausdrucks bei sämmtlichen Vertheidigungsreden, welche er behandelt. Der Eingang von Tetr. I, *δ* ist weniger eine *ἐλάττωσις* als eine *ἐπιτροπὴ* zu nennen, vgl. Cornific. IV, 39 mit unserer Bemerkung zu 168,9. Wenn Tetr. I, *γ*, 8 behauptet wird, Liturgieen und große Kriegssteuern seien kein Zeichen von Unschuld, so ist das hier angewandte Argument mit Unrecht als *σημεῖον* bezeichnet. Was Tetr. I, *δ*, 10 summarisch vorgetragen wird, betrachtet L. als *ἐνθυμήματα*, es ist aber nur ein Ueberblick der ganzen Vertheidigung in *β* und *δ*, also *παλιλλογία*, die dem *ἐπίλογος* in 11,12 vorausgeht. Nicht immer werden die termini *ἐνθύμημα*, *τεκμήριον*, *σημεῖον* scharf unterschieden, was jetzt auseinanderzusetzen zu weitläufig wäre.

Wir wenden uns zur kritischen Behandlung der Reden des Antiphon und Andokides und halten die Reihenfolge der Texte dabei ein. In der *κατὰ τῆς μητρυιᾶς*, § 7 erklärt sich L. die Entstehung der Corruptel *ὦ δικάζοντες* aus der Umstellung von *ὦ δικασταὶ ἄνδρες* für *ὦ ἄνδρες δικασταί*. Näher läge *ὧδ' εἰκάζοντι*: wer die Sache so wie sie sich darstellt, erwägt, wird es nicht glaublich finden, daß der Gegner etwas darüber wisse. Ueber die schwierige Stelle § 22 *δεόμενους ὑμῶν ἃ αὐτὴ ἑαυτὴν οὐκ ἔπεισε μὴ κακοτεχνῆσαι* hilft sich L. mit Suppliren von *κακοτεχνῆσαι ταῦτα* hinweg, wenn es nur anginge, an Richter eine so beleidigende Bitte zu stellen; die von ihm beigebrachten Citate beweisen nichts als die Möglichkeit einer solchen Ellipse. Aber § 23 scheint er gegen Sauppe Recht zu haben, wenn er *ἀβούλως τε καὶ ἀθέως* auf *διαχρησαμένης* und nicht auf *δεήσεται* bezieht, also kein Komma nach *διαχρησαμένης*

ſetzt. Eine ganze Periode iſt § 27 nach ἀπώλεσεν eingeſchoben worden, welche unmaßgeblich ſo lautet: ὥσπερ δήπου δεῖ ἐπὶ τῷ ἑκουσίως καὶ ἐξ ἐπιβουλῆς ἀποκτεῖναι τιμωρίαν λαμβάνειν μᾶλλον ἢ ἐπὶ τῷ ἀκουσίως καὶ ἐξ ἁμαρτίας βλαβερόν τι πρᾶξαι worauf οὕτω δή τοι für οὕτω δέ τοι folgt. Dieſes Supplement ermangelt der concreten Beziehung auf Richter und Angeklagte und iſt zu allgemeinen Inhalts. Man wird nichts weſentliches vermiſſen, wenn man nach οὕτω δέ τοι καὶ folgen läßt ὑφ' ὑμῶν ἀπολέσθω οὗς. Wenn Tetr. I, α, 3 der Ankläger erklärt verſuchen zu wollen ὡς ἀπέκτεινε τὸν ἄνδρα, wird es immer ſonderbar erſcheinen, daß er ſogleich fortfährt οὔτε γὰρ κακοῦργους εἰκὸς ἀποκτεῖναι τὸν ἄνθρωπον, daher wir, abgeſehen von der aus περὶ τοῦ Ἡρώδου φόνου von L. nachgewieſenen Synonymität beider Ausdrücke, wo von einem Bundesgenoſſen, der gefoltert werden konnte, die Rede iſt, nicht wahrſcheinlich finden, daß Antiphon ſo ſchrieb, ſtatt ἀποκτεῖναι αὐτὸν oder einfach ἀποκτεῖναι. Tetr. I, β, 3 will L. εἰκότερον ἦν τὸν δεδιότα τὴν ὑποψίαν τὴν νῦν εἰς ἐμὲ ἰοῦσαν — διακωλύειν leſen, kann aber τὸν δεδιότα auf dieſelbe erſte Perſon bezogen werden, wo ἐμὲ nicht vorausgeht, welches übrigens in der Wiederholung εἰς ἐμὲ ſich ſehr übel ausnähme? Darum müßte es wenigſtens τοι δεδιότα heißen. Daß aber εἰδότα keiner Aenderung bedarf, kann das ſogleich folgende ᾔδειν τήνδε τὴν ὑποψίαν εἰς ἐμὲ ἰοῦσαν beweiſen. Die Umſtellung in § 4 οὐδὲν γὰρ πικρότερον τῆς ἀνάγκης ἔοικεν εἶναι· ὅμως δὲ καὶ τοῦτο ἐπιχειρητέον, die L. vorſchlägt, würde den Satz mit γὰρ in unmittelbare Verbindung mit dem gleiches ausſprechenden, der vorhergeht, ſetzen, alſo die Partikel überflüßig machen. In § 10 wird ἠμυνόμην das Richtige ſein, wie § 3 ἀπωλλύμην, von der Handlung, die ausgeführt werden konnte, aber unterblieben iſt. Statt unſere Ergänzung Tetr. I, γ, 3 τὸ δεδιὸς vor τῆς προμηθίας anzunehmen, welche ein zu großes Streben nach Concinnität bei Antiphon vorausſetzen laſſe, möchte der Verf. lieber πλῆσαι τῆς πρ. ſchreiben; dann wird jedenfalls der Artikel fehlerhaft, der gerade auf die Nothwendigkeit leitet, einen Begriff einzuſchieben, welcher Attribut der προμηθία iſt.

Einer momentanen Vorſtellung folgend glaubt derſelbe Tetr. I,

δ, 5 zu den Worten τούτων δὲ μᾶλλον ἃ εἰκὸς ἦν δρασάντων sei die Negation, die vor εἰκὸς leicht wegfallen konnte, hinzuzufügen, in dem Sinne si id fecissent, quod verisimile non est; dann würde aber der Kläger Tetr. I, γ, 2 und hier der Beklagte dasselbe sagen, statt das Entgegengesetzte für wahrscheinlich zu halten: jener meint, weil die nach begangenem Morde dazukommenden sich erkundigt haben würden, wer der Mörder sei, und dies unterblieb, müsse Beklagter für schuldig gelten; dieser, weil jene sich gehütet haben werden, sich solcher Gefahr auszusetzen und natürlich von der unheimlichen Stelle wegeilten, müssen die κακοῦργοι, nicht er, die Schuld tragen. Mit τοίτων δὲ μᾶλλον ἃ ἐ. ἦ δ. wird das φείγειν μᾶλλον in abstracterem Ausdrucke wiederholt. Tetr. II, β, 2 δέομαι ὑμῶν — μὴ διὰ τὰς προειρημένας τύχας ἀποδεξαμένους μου τὴν ἀπολογίαν δόξῃ καὶ μὴ ἀληθείᾳ τὴν κρίσιν ποιήσασθαι schien schon Reiske einer Ergänzung von τραχέως oder ἀπηνῶς zu ἀποδεξαμένους zu bedürfen; wir riethen Rh. M. XII, 227 zu δύσνως. Unserm Verf. zufolge wären die Worte nicht zu ändern, nur richtig zu interpretiren: vos oro (inquit orator) ne, si propter eas, quas supra dixi, res adversas defensionem meam benigne exceperitis, opinione, non veritate rem diiudicandam censeatis. Aber dann müßte der Sprecher seinen Richtern erst freundliche Aufnahme und dann parteiische Entscheidung seiner Sache zutrauen; es wäre das eine starke contradictio in adiecto. Desgleichen durfte L. Tetr. II, γ, 2 Reiskes evidentes ἀντὶ δυοῖν λέξας nicht mit ἀντιδοὺς ἐλέγξας vertauschen wollen. Er übersah, daß λόγος hier argumentum ist, vgl. II, δ, 5, und ἀντιδοῦναι dem δοῦναι nicht vorausgehen kann. Daß Tetr. II, γ, 3 οὗτος μὲν οὐχ ὁσίως δεῖται ὑμῶν συχνῶς τὴν ἀπολογίαν ἀποδέχεσθαι αὐτοῦ der Ausdruck συχνῶς richtig sei, ist nicht zuzugeben, auch nicht, daß δεῖται zwei Adverbien bei sich habe; aus συχνῶς muß εὔνως (Reiske wollte εὐμενῶς) werden. Weder in der Bedeutung von assidue, noch in der von saepe paßt jenes Wort, da der Beklagte nur einmal II, β, 2 an das Wohlwollen der Richter appellirt. In II, γ, 10 will der Ankläger nicht die ἁμαρτία und τὸ ἀκουσίως ἀποκτεῖναι dem Beklagten beilegen, sondern die ἁμαρ-

τία und die daraus ſich ergebende Strafbarkeit; das ſind ἀμφότερα ταῦτα, wie Vorhergehendes und Folgendes lehrt. Mit Unrecht ſieht L. in dem Satze εἴπερ ὁ παῖς — ἀπέθανεν ὁ παῖς die Erklärung ausgeſprochen, daß der Mord ein unfreiwilliger ſei, es ſollte damit die Exiſtenz der ἁμαρτία beiderſeits anerkannt werden; im weiteren ἐξ ἀμφοῖν δὲ τοῦ φόνου — ἀποφυγεῖν ἐστιν liegt nicht ſowohl die Behauptung der ἁμαρτία als die der Strafbarkeit und die Negation des ἀζήμιον. Oben aber verlangt ein genaues Eingehen in die Situation, daß τῷ ἀκουσίως ἀποκτεῖναι beibehalten und ὁ τοῦδε für τοῦδε geleſen werde. Tetr. III, β, 2 könnte ἢ μή; oder vielmehr ἢ οὔ; auf πότερα ἠδίκουν folgen, oder auch im Sinne behalten werden, letzteres iſt kräftiger; εἶεν aber, als Corruption aus ἢ μὴ zu ſtreichen gewiß nicht rathſam. Tetr. III, δ, 3 kommt es darauf an zu entſcheiden, wer der πατάξας und βιασάμενος iſt. L. ſcheint jenen für den Greis, dieſen für den Jüngeren zu halten, aber aus III, γ, 4,5 ergibt ſich, daß beide Ausdrücke den Jüngeren bezeichnen, alſo eine Unterſcheidung, wie ſie L. vorſchlägt εἴτε — ὁ πατάξας — εἴτε καὶ ὁ βιασάμενος nicht im Sinne des Sprechers iſt; denn ὁ πληγεὶς der ἐπὶ τὸν ἰατρὸν ἦλθε wird III, γ, 5 vom βιασάμενος unterſchieden, und der Alte kam um ἁμαρτίᾳ — τῇ τοῦ πατάξαντος χρησάμενος. Daß man βιασάμενος ὑμᾶς ἐπιτρεφθῆναι ἰατρῷ ſo verſtehen könne, als hätte der Greis die Nothwendigkeit ihn dem Arzte zu übergeben, für ſeine Freunde herbeigeführt, iſt grammatiſch nicht zu erweiſen, man muß aus III, γ, 5 συμβουλεῦσαι ergänzen oder χρῆσθαι für ἐπιτρεφθῆναι ſetzen. Ueberſehen wurde in der frühern Darlegung XII, 233 der unlogiſche Pleonasmus von τε in εἴτε γὰρ ὁ πατάξας und daß φονεύς ἐστιν beſſer unmittelbar vor μᾶλλον τοῦ ἀποκτείναντος tritt.

In der Rede περὶ τοῦ Ἡρώδου φόνου war § 5 unbedenklich Baiters Transpoſition anzunehmen, der συγγνώμην ἔχειν μοι nach ἁμάρτω zu ſetzen räth; wenn man mit L. καὶ ἡγεῖσθαι vor τοῦτο μὲν rückt, wird das συγγνώμην ἔχειν iſolirt und zugleich zum gemeinſamen Oberſatz gemacht, mit dem ſich doch das τοῦτο δὲ — εἰρῆσθαι nicht verträgt. In § 10 liegt der Gegenſatz in dem was die Ankläger thun und ſprechen, ihre Worte ſtimmen nicht mit

ihren Handlungen. Also ist αὖ beizubehalten und keine ungehörige Antithese von αὐτοὶ und ἐγὼ hereinzutragen; es stehen sich vielmehr φασὶ δὲ αὖ τὸ ἀποκτείνειν μέγα κακούργημα εἶναι und ἐμοὶ δὲ οὖ τοῖς ἄλλοις εἴργεσθαι προαγορεύουσι τοῖς τοῦ φόνου φεύγουσι τὰς δίκας ἐνταυθοῖ πεποιήκασι τὴν κρίσιν gegenüber: wenn sie den Mord für ein so großes Verbrechen hielten, mußten sie ihre Anklage anders führen, als sie es wirklich thaten. Das corrupte καὶ εἴγε in § 12 hat am leichtesten P. Müller geheilt mit der Aenderung καὶ ἦγεῖ, welche kaum die ursprüngliche Schreibweise ändert. Der Annahme, es müsse nach νόμων ein Fragezeichen stehen, wie auch § 27 nach ἐκ τοῦ πλοίου ist beidemale zu widersprechen; an letzterer Stelle ist offenbar dieselbe Ironie zu bemerken, wie in § 26, wo der Redner den Gegnern, welche nichts bewiesen haben, zugibt sie wüßten alles vortrefflich. In § 21 will L. τὸν Ἡρώδην nicht als Glossem betrachten, was aber eben sowohl der Fall zu sein scheint, wie das von ihm dafür citirte τῷ ἐμῷ πατρὶ § 77. Daß § 34 πρὶν ἐγὼ ἐλθοιμι mit Weglassung von ἂν zu lesen ist, wird man L. gern zugeben, nicht aber § 32 die Interpretation αὐτοῖς durch solis billigen, indem er das Pronomen auf die βασανίζοντες bezieht statt auf die βασανιζόμενοι. Unbemerkt blieb bis jetzt, daß der Satz § 44 καὶ μὴν πολλῷ πλέον γε ἀγνοεῖν ἔστι νύκτωρ ἢ μεθ' ἡμέραν, ἐπ' ἀκτῆς ἢ κατὰ πόλιν nicht an seinem Platz steht, da er seine wahre Stelle vor ἢ δοκεῖ ἂν ὑμῖν κτλ. in § 45 hat; der Sinn muß sein: es ist ja viel schwerer eine solche That bei Nacht zu verbergen als bei Tage, wo die Spuren eher vertilgt werden können, vgl. das folgende ἃ οὐδὲ μεθ' ἡμέραν ἄν τις οἷός τ' ἐγένετο — τὸ παράπαν ἀφανίσαι. So entspricht auch dem Argumente § 44 ὑπὸ δὲ ἑνὸς ἀποθνήσκων οὔτε ἀνέκραγεν οὔτ' αἴσθησιν οὐδεμίαν ἐποίησεν οὔτε τοῖς ἐν τῇ γῇ οὔτε τοῖς ἐν τῷ πλοίῳ vollkommen die Angabe καὶ μὴν ἔτι ἐγρηγορότων φασὶν ἐκβῆναι τὸν ἄνδρα ἐκ τοῦ πλοίου, und es stoßen keine zwei mit καὶ μὴν anhebenden Sätze auf einander. Man wird jetzt Cobets Conjectur γεγωνεῖν Mnem. IV, 153 (für γε ἀγνοεῖν) nicht mehr verwenden können, auch gedenkt ihrer L. nicht einmal; es ist nicht erst der richtige Gedanke, sondern nur eine bessere Construction auszumitteln. Versetzungen müssen auch

ſonſt noch in dieſer Rede vorgenommen werden, wie § 58 die Worte *ἀλλὰ χρήματα — οὐκ ἦν αὐτῷ* vor § 59 *ἀλλὰ σοι μᾶλλον* von Dobree, und § 63 *τῷ μὲν γὰρ οὐκ ἦν χρήματα, ἐμοὶ δὲ ἦν* nach *ὑπὸ τούτου* von Reiske placirt worden ſind. In §. 46 iſt *διετείναντο* von L. richtig erklärt mit in eo enisi sunt, ut ne ad vos veniret, aber das gleich folgende corrupte *ἄξαι* nicht berührt worden. Baiter will darin *ἐξαιτεῖν* erkennen, dem Zuſammenhang ſcheint aber *ἀπελέγξαι* angemeſſener. Gegen Hirſchig Phil. IX, 737 hat der Verf. die Aechtheit der Sätze § 51 *ἔκ τε ἀμφοῖν — ἔξαρνος ἦν* genügend dargethan, auch wird man ihm zugeben dürfen, daß kurz vorher *γὰρ* nach *τούτοις μὲν* ausgefallen ſein müſſe. In § 60 könnte Antiphon geſchrieben haben *πρόφασιν οὐδεμίαν εἶχε τὸ ἀποκτεῖναι τὸν ἄνδρα;* der Zuſatz von *μὴ* zu *ἐὰν ἐξεύρω* in §. 66 widerſtrebt, wie ſchon Reiske einſah, dem Gange der Demonſtration. Was von Soſias § 70 erzählt wird, der ſchon hingerichtet werden ſollte, als ſeine Unſchuld an den Tag kam *καὶ ὁ ἀνὴρ ἀπήχθη ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ ὑμετέρου παραδεδομένος ἤδη τοῖς ἕνδεκα* wird nicht nach Reiske mit *οὐκ ἀπήχθη*, auch nicht mit Baiter durch *ἀπηλλάχθη* zu berichtigen ſein, ſondern mit der leichtern Aenderung *ἀπελύθη*. In § 86 theilen wir L's. Zweifel an der Richtigkeit von Sauppes Conjectur *κατὰ μέντοι τούτους*, denn nicht der Gedanke liegt hier vor, daß nach den Geſetzen der Proceß geführt und ebenſo daß Recht ſo oft wie möglich nach ihnen erwieſen werden müſſe; es wird vielmehr geltend gemacht, daß die Form des Rechtes oft den Sieg über die Wahrheit davon trage, wenn dieſe nicht gehörig geprüft und erforſcht werde. Der Begriff der Prüfung muß aber ausgedrückt ſein, ſonſt fehlt das weſentlichſte; der Sinn wird erſt klar, wenn wir *ἐξεταζόμενα* vor *ἐλέγχεσθαι* einſchieben sc. *τὰ τοιαῦτα*, jetzt erhält auch das ſonſt kaum verſtändliche *τοσούτῳ γὰρ ἂν ἄμεινον ἐγιγνώσκετο* ſeine richtige Beziehung, da nicht *ἡ δίκη* und nicht das *δίκαιον*, ſondern *τὰ τοιαῦτα* Subject ſein muß. Oder ſoll *ἐλέγχεσθαι* ſchon den Begriff der Prüfung, deren Wirkung erſt der *ἔλεγχος* iſt, einſchließen? In der weitern Auseinanderſetzung ſcheint die Negation zweimal zu fehlen, nämlich *οὐκ* vor *εἰργασμένῳ* und *μὴ* vor *ἀληθοῦς* am Schluß von § 87. Jenes

wollte Reiske lieber vor ξυνειδὼς anbringen. In demſelben § ſcheint der Fehler nicht da zu liegen, wo ihn L. ſucht, in *φόνου γὰρ δίκη*, wofür er *φόνου δὲ δίκη* leſen will, ſondern im vorhergehenden Satz *οἱ γὰρ πολλοὶ ἀγῶνες τῇ μὲν ἀληθείᾳ σύμμαχοί εἰσι, τῇ δὲ διαβολῇ πολεμιώτατοι*, wo weder mit dem vorausgehenden noch mit dem folgenden ein Zuſammenhang zu entdecken iſt, wenn nicht der Ausſpruch einen ganz anderen Inhalt erhält durch eine Berichtigung wie *πολυχρόνιοι* ſtatt *πολλοί*. In einem ſolchen Agon werden die Richter nicht durch die Heftigkeit des Anklägers zu übereilten Verurtheilungen verleitet, ſie nehmen ſich Zeit (vgl. 86 *δότε τι καὶ τῷ χρόνῳ*), die Angaben reiflich zu prüfen (*αὐτὰ τὰ πράγματα, περὶ ὧν οἱ κίνδυνοι — ὀρθῶς γιγνώσκειν*) und ſo ihr Gewiſſen vor dem Vorwurfe einen nicht mehr gut zu machenden Juſtizmord begangen zu haben zu bewahren. Lieber will man vom Schuldigen ſich täuſchen laſſen als über den Unſchuldigen; was § 91 ausgeführt iſt und wohl ſo urſprünglich lautete: *ἤδη δέ τισιν ὑμῶν καὶ μετεμέλησεν ἀπολωλεκόσι· καίτοι οὔπω ὑμῶν* (für *ὑμῖν*) *τοῖς ἐξαπατηθεῖσι μετεμέλησεν, εἰ καὶ πάνυ τι χρὴ, τούς γε ἐξαπατῶντας ἀπολελυκόσιν*, (für *ἀπολωλεκέναι*, ſtatt deſſen Sauppe *ἀπολελυκέναι* verlangte.) Was L. beſtimmte, den Schluß der Rede für verwirrt zu halten, und darum nach § 91, d. h. den eben citirten Worten aus § 94 *τοῦτο μὲν γὰρ ἐμοὶ πειθομένοις — κριταὶ τῶν ἀληθῶν* einzuſchieben, iſt unerklärlich, weil eben durch dieſe Transpoſition der Zuſammenhang mehrfach zerriſſen wird. Offenbar geht § 95 *ῥᾷστον δέ τοί ἐστιν ἀνδρὸς περὶ θανάτου φεύγοντος τὰ ψευδῆ καταμαρτυρῆσαι* auf *δικασταὶ τῶν μαρτύρων* zurück; wir finden nämlich keinen zureichenden Grund mit Sauppe und L. *δοξασταὶ τῶν μαρτύρων* zu leſen und *δικασταὶ* ohne beſonderes Object zu laſſen, eher ſagte der Sprecher *νῦν μὲν δοξασταὶ* [*τῶν εἰκότων*], *τότε δὲ κριταὶ τῶν ἀληθῶν*.

Nachträglich ſei bemerkt, daß § 16 nach *ἑλὼν δ' αὖ* wohl *ὡς κακοῦργον* zu ergänzen iſt und § 85 *οἶμαι*, wofür Dobree *δέομαι* vermuthete, richtig, aber der Satz ſehr lückenhaft zu ſein ſcheint, er wird ſo vervollſtändigt werden müſſen: *οἶμαι δὲ καὶ* [*πρὸς*] *ὑμῶν* [*εἶναι*] *ἀποψηφίσασθαί* [*μου*]. Cobets Urtheil über 91 *μετα-*

γνοὺς γὰρ ἔτι ἂν ὀρθῶς βουλεύσαιτο pessime corruptus locus est möchten wir nicht ſofort beiſtimmen, da ſein μ. γ. ἄν τις τὸ γεγονὸς ἐπανορθώσαιτο daſſelbe ausdrückt was die Vulgata in der dem Redner üblichen Weiſe, vgl. § 89, 90, 94, während jenes ἐπανορθοῦσθαι aus ſeiner Phraſeologie nicht zu belegen iſt. In § 95 fehlt τοῦ οὕτως vor ἀπολωλότος. Aber § 93 iſt der Artikel mit Sauppe und Mätzner zu tilgen: nicht τὴν τιμωρίαν iſt Subjekt und ταύτην Prädicat, ſondern letzteres Subjekt und τιμωρίαν Prädicat, welches aber das Geſchlecht des Subjektes beſtimmt. Die Beiſpiele § 34 τὴν δωρεὰν und 42 τὸν θάνατον können, weil heterogen, nichts beweiſen.

In der folgenden Rede (περὶ τοῦ χορευτοῦ) kann § 16 χειρὶ ἀράμενος wenigſtens nicht mit Ariſtoph. Ach. 565 verglichen werden, und Valckenaer wie Dobree ſcheinen mit χειρὶ ἐργασάμενος das Natürlichere anzugeben. Die Periode § 19 ὅπου δὲ πρῶτον — ἐξελέγχοιτο möchte L. durch die Correctur ἐκ τούτων ſtatt ἐξ ὧνπερ heilen, dieſe Vertauſchung iſt aber unwahrſcheinlich, eben ſo, was Mätzner vermuthet, daß der Redner ſelbſt aus der Conſtruction gefallen ſei, eher iſt etwas wie τοιαῦτά ἐστι vor ἐξ ὧν zu ergänzen. Die ſchwierigſte Stelle in dieſem Stücke iſt § 21, wo der Sprecher dem Philokrates den Vorwurf macht, er habe ihn fälſchlich des Mordes angeklagt, um ihn zu hindern am folgenden Tage ſeine Freunde Ariſtion und Philinos wegen Unterſchleifs von Staatsgeldern vor Gericht zu ziehen. Darauf hin, fährt er nun fort ἀναβὰς ἐγὼ εἰς τὸ δικαστήριον τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς ἔλεξα, ὅτι τὸν μὲν νόμον οὐ δίκαιον οὐ προκαθῆσθαι, εἰ Φιλοκράτης κατηγορῶν καὶ διαβάλλων εἰς τὸ δικαστήριον μελλόντων ἔσεσθαί μοι ἀγώνων πρὸς Ἀριστίωνα καὶ Φιλῖνον αὔριον καὶ τῇ ἔνῃ, ὧνπερ ἕνεκα τοὺς λόγους τούτους λέγει· ἃ μέντοι αἰτιῷτο καὶ διαβάλλοι, ῥᾳδίως ἐξελεγχθήσοιτο ψευδόμενος. Schon Reiske war hier angeſtoßen, und ſcheint ſich ſelbſt nicht befriedigt zu haben, wenn er ſchrieb: ex hoc male sano et exulcerato loco nihil nunc quidem efficio melius, quam istud: τὸ μὲν ὅλον, οὐ δίκαιον οὐδὲ προσῆκον ποιεῖ Φιλοκράτης κτέ. Der Gedanke iſt an ſich gut, verträgt ſich aber nicht mit dem in ἃ μέντοι —

ψευδόμενος, in welchen Worten offenbar eine Antitheſe gegen das in τὸν μὲν νόμον κτέ. ausgeſprochene Zugeſtändniß liegt. Eine ſolche ergibt ſich jedoch weder aus Sauppes τὸν μὲν νόμον οὐ δικαιοῦν προκαλεῖσθαι εἰ Φ. κ. κ. δ. εἰσίοι εἰς τὸ δικαστήριον, was übrigens auch durch die in § 23 folgende Erzählung widerlegt wird, noch aus L.'s ὅτι τὸν μὲν νόμον οὐ τοῦ δικαίου οὐδὲ τοῦ ἀληθοῦς ἕνεκα προκαθισταίη Φ. (nach Mätzners Cod. N. οὐ δίκαιον οὐ προκαθισταίη Φ.); aber ſie kömmt zum Vorſchein, wenn wir mit einigen leichten Aenderungen leſen: ὅτι τὸν μὲν νόμον οὐχ ἱκανὸν μου προκαθῆσθαι (ἡγοῦμαι), εἰ Φ. κατηγοροίη καὶ διαβάλλοι με εἰς τὸ δικαστήριον, d. h. das Geſetz ſchütze ihn nicht gehörig vor den Intriguen des Philokrates, der ihn gerade jetzt verdächtige, wo er eine Klage gegen deſſen Genoſſen anhängig gemacht habe; er werde aber demungeachtet mit leichter Mühe ihn Lügen ſtrafen. Ein mit Unrecht angezweifeltes Wort, wie hier προκαθῆσθαι, iſt § 32 ἠδίκουν, wo Reiske καὶ ἐμὲ καὶ ἑαυτοὺς vermißte, letzteres wenigſtens ohne Grund, denn durch die Ablehnung der Tortur beugten ſie einer Widerlegung ihrer Anklage vor. L. denkt an ἐφυγοδίκουν für ἠδίκουν. Aber waren ſie nicht gerade φιλόδικοι, indem ſie einen Unſchuldigen anklagten? gegen ihn handelten ſie ungerecht, wenn ſie ſich auf die Tortur nicht einließen, das ſoll ἠδίκουν bedeuten. Zu § 37 erklärt L. ἢ ἦ ſtatt des bloßen ἢ für unnöthig, und vermißt nicht mit Sauppe ΜΑΡΤΥΡΕΣ nach § 40, beides mit Recht; aber zu § 45 ſcheint ihm entgangen zu ſein, daß der Redner von ſich erſt in der Eigenſchaft als Rathsherr, dann in der als Pryane ſpricht.

Weniger als L.'s Bemerkungen über Antiphon geben die über Andokides uns Gelegenheit zu weiterer Discuſſion; ſein Vorſchlag And. I, 49 mit φέρε δὴ τοίνυν die Lücke auszufüllen ſcheint durch §§ 21, 90, 117, 128 genügend beſtätigt zu werden; minder glücklich iſt § 9 der Verſuch λόγους gegen Emperius' eclatantes αὐτοὺς zu halten, und § 132 Ἀδελφὸν als Eigenname ſchon darum unſicher, weil das nomen ethnicum nicht fehlen darf. Die Noten zu § 19, 24, 61, 69 unterliegen ebenfalls großen Bedenken. In § 29 ſoll οἱ λόγοι τῶν κατηγόρων, worauf ſogleich καὶ λόγους εἶπον durch Beiſpiele ähn-

lichen Subjektwechsels gehalten werden; doch ist hier die Härte viel anstößiger als in den beigebrachten Stellen. Ob statt *οἱ λόγοι* zu corrigiren, es nicht zweckmäßiger sein möchte, *οἱ λόγοι τῶν κατηγόρων* als Glossem zu betrachten und zu *ἀνωρθίαζον* ein unbestimmtes Subjekt hinzuzudenken? In II, 1 war Dobrees *ἢ εἴ τις ἕτερος βούλοιτο* nicht zu bestreiten, *εἴ τις ἑτέρως βούλοιτο* müßte man zu *τι ποιῆσαι ἀγαθὸν* beziehen, nicht nur, wie L. meint, zu *ποιῆσαι*. Nur wenn beiderseits gutes geleistet wird, kann es für schlimm gelten, daß die Ansichten darüber differiren. Auch die Vulgata *ἤρχετο* in § 9 durfte gegen *ηὔχετο*, was Emperius angab, nicht vertheidigt werden. An *καὶ* vor *ἐπειδὴ* § 15 ist nichts zu halten, da *ἐπειδὴ ἐγίγνωσκον ἀπολούμενος* durch *θόρυβος — βουλευτῶν* im Voraus erklärt wird, wofern jene Worte nicht durch ein Versehen hinter diesen Satz gerathen sind, dem sie ursprünglich vorausgingen. In derselben Rede § 10 kann *ἐξ ἧς δευρὶ μετέστην* nicht, wie L. will, heißen a qua adhuc recessi, da *δευρὶ* local gefaßt werden muß. Reiske erkannte den Sinn der Stelle, indem er *κόρος* zu *διαίτης* supplirte, eine Corruptel steckt übrigens noch in *ἐκείνης καὶ διαίτης*, wofür Andokides sagen konnte *καὶ τῆς ἐκεῖ (διαίτης κόρος)*. Eine hübsche Emendation ist III, 7 *δι' εἰρήνην* für *εἰρήνην*, wenn man nicht *εἰρήνην λαβόντες* vielmehr als Glossem streichen muß. Die andere sonst sehr ähnliche Schilderung § 8 hat allerdings *διὰ ταύτην τὴν εἰρήνην*. In § 18 leuchtet die Nothwendigkeit der Aenderung *καὶ τὴν ἐν Κορίνθῳ νίκην* für *καὶ τότε τὴν νίκην* keineswegs ein, wenn auch beide Schlachten ein sehr ähnlicher Erfolg begleitete (vgl. S. 48). Eher wird man § 22 das aus Photius lex. 211 bestätigte *ναυκρατίαν* für *ναυμαχίαν* annehmen dürfen. Ein unerträglicher Uebergang von Auffassung desselben Nomen als Objekt zu der als Subjekt § 26 *οὐδὲ λόγος ὑπολείπεται μὴ οὐκ ἀδικεῖν Ἀργείους καὶ ποιεῖν ὁποῖον ἄν τι βούλωνται* (sc. *Ἀργεῖοι*) *δικαίως* kann nicht, wie L. will, mit Beispielen wie § 34 *ταῦτα δὲ οὔτε λαθεῖν οὔτε ἐξαπατῆσαι δεῖν, ἀλλὰ πολὺ μᾶλλον ἐπαινεῖν ἢ ψέγειν κτέ.* geschützt werden, sondern es ist Baiters Umstellung *καὶ Ἀργείους ποιεῖν* anzuwenden. IV, 5 *εἴ τις διὰ τοῦτο μεθίσταται ὅτι πολίτης ἐστιν, οὗτος οὐδ' ἀπελθὼν ἐν-*

ἔνδε παύσεται hat der mangelhafte Satz zu verschiedenen Vorschlägen Anlaß gegeben wie zu Reiskes *πολίτης κακὸς*, zu Emperius' *πονηρὸς πολίτης*, jetzt zu Linders *πολίτης ἐστιν ἄβουλος*. Aber was kann das Wort hier bedeuten? Eher ginge an *ὅτι τῇ πόλει ἐπιβουλευτής ἐστιν* oder *ἐπεβούλευσεν*, dann hat *οὗτος* keinen Anstand mehr, da zu *παύσεται* leicht *ἐπιβουλεύων* hinzugedacht wird. In § 46 ist L.'s *ἀσελγεῖς ἑτέρους* nicht zu verstehen, und Sauppes *ἀσελγεστάτους* unbedenklich aufzunehmen.

K. L. Kayser.